

## HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV  
(DIJuF)

vom 26. Oktober 2016

### zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

#### 1 Unterstützung für Zielsetzungen

Der Entwurf verfolgt zwei Zielsetzungen, die beide unbedingt zu begrüßen sind:

- Ermöglichung der **Kenntnis über Abstammung** für Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle. Zu diesem Zweck wird ein **zentrales Samenspenderregister** beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet und geführt. Der Verwirklichung des Ziels dient ein Samenspenderregistergesetz – SaRegG.
- Sicherstellung eines **Schutzes der Samenspender vor Inanspruchnahme** als rechtlicher Vater, weder durch das Kind noch durch dessen Eltern. Die Verwirklichung des Ziels soll durch Einführung eines expliziten Ausschlusses in § 1600d Abs. 4 BGB-E erreicht werden, was die Bereitschaft zur Samenspende fördern kann.

## 2 Offene Fragen

### 2.1 Altersgrenze 14 statt 16 (§ 10 Abs. 1 S. 2 SaRegG-E)

Das Bundesgerichtshof (28.1.2015 – XII ZR 201/13) hat für den **Auskunftsanspruch des Kindes** kein Mindestalter vorgesehen. Es stellt sich daher die Frage, wann der Anspruch vom Kind selbst bzw bis wann er in Vertretung durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden kann. Kinder und Jugendliche können ein **eigenständiges, starkes Bedürfnis** haben, ihrem Willen und ihrem Wunsch auf Kenntnis Geltung zu verschaffen. Wenn Eltern dies – etwa aus Sorge vor den Wirkungen auf die Beziehungen zu Vater und Mutter – nicht mittragen wollen, sollte der Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen hier Vorrang eingeräumt werden, denn früher oder später werden sie ein eigenständiges Kenntnisrecht haben und ihren Willen durchsetzen können. Eine höhere Altersgrenze für den selbstständigen Anspruch des Kindes oder Jugendlichen würde Konflikte mit den Eltern nur perpetuieren und hat Potenzial, dass insoweit Verhärtungen entstehen.

Das Institut plädiert daher nachdrücklich für ein **Mindestalter von 14 Jahren** für den eigenständigen Auskunftsanspruch in § 10 Abs. 1 S. 2 SaRegG-E, wie es etwa auch in Österreich gesetzlich vorgesehen ist. Ein Gleichlauf mit § 9b Abs. 2 AdVermiG, § 62 Abs. 2 PStG ist aus Sicht des Instituts nicht zwingend, da sich die diesen Vorschriften zugrunde liegenden Orientierung an der Ehemündigkeit (BT-Drs. 16/1831, 52) *nicht* auf die Frage der Abstammungsklä rung übertragen lässt.

### 2.2 Keine Löschung nach Auskunftserteilung (§ 8 Abs. 2 S. 2 SaRegG-E)

Die **Gefahr eines endgültigen Verlusts des Rechts auf Kenntnis** der eigenen Abstammung birgt die Vorgabe einer Löschung der Daten nach Auskunftserteilung an das Kind in § 8 Abs. 2 S. 2 SaRegG-E. Dem scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, dass mit der Auskunftserteilung verlässlich Kenntnis verschafft wurde und damit im Sinne der Datensparsamkeit das Interesse an einer weiteren Speicherung entfallen sei. Die Lebenswirklichkeit zeichnet indes ein anderes Bild.

Wenn Personen auf der Suche nach Kenntnis des Samenspenders und damit ihres Erzeugers die Auskunft einholen, findet mit der erlangten Information **häufig keine sofortige Kontaktaufnahme zur Person des Samenspenders** statt. Vielmehr überlegen sie regelmäßig noch – teilweise sehr – lange, ob und wenn ja, wie sie Kontakt aufnehmen sollen. In dieser Phase – aber auch sonst – können die Daten verloren gehen, was nach unseren Erfahrungen gerade bei jüngeren Menschen oder in instabilen Lebensphasen auch immer wieder vorkommt.

Aus Sicht des DIJuF sollte daher nach Einsichtnahme keine vorzeitige Löschung vorgesehen sein, sondern die **allgemeine Frist des § 8 Abs. 1 SaRegG-E** auch in diesen Fällen gelten. Insbesondere kann das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information nicht überprüfen, ob dem Recht auf Kenntnis der Abstammung bereits Rechnung getragen wurde und damit ein Bedürfnis nach wiederholter Aus-

kunft entfällt oder ob das Interesse fortbesteht, weil noch kein Kontakt aufgenommen wurde und die Information verloren gegangen ist.

Das fortbestehende Bedürfnis an einer Speicherung illustriert auch folgende praxisrelevante Konstellation: Eine grundsätzlich auskunftsberechtigte Person beantragt und erhält die vollständigen personenbezogenen Daten des Spenders einschließlich der nach § 10 Abs. 4 SaRegG-E ermittelten Anschrift. Entschließt sie sich erst nach einiger Zeit, mit dem Spender Kontakt aufzunehmen soll, kann es sein, dass die ihr mitgeteilte Anschrift nicht mehr stimmt, weil der Spender inzwischen unbekannt verzogen ist. Wendet sich der Auskunftsberechtigte erneut an das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information, könnte dieses über die vorgenannte Bestimmung „als öffentliche Stelle“ eine weitere **Meldeauskunft iSv § 34 BMG** einholen, was im Zweifel einfacher und niederschwelliger ist, als wenn der Auskunftsberechtigte darauf verwiesen wird, sich selbst um eine Auskunft nach § 44 BMG zu bemühen. Der Weg über das DIMDI wäre aber versperrt, wenn die Daten insgesamt – wie in § 8 Abs. 2 S. 2 SaRegG-E derzeit vorgesehen – nach Ablauf von zwei Monaten nach Erteilung einer Auskunft zwingend zu löschen wären.

### 2.3 Auskunft ohne positives Wissen über heterologe Insemination

Nach § 10 SaRegG-E hat Anspruch auf Auskunft (nur) eine Person, die durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden ist. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht auch Personen Anspruch auf Auskunft haben sollten, die **keine Kenntnis** darüber haben, ob sie mittels heterologer Insemination gezeugt wurden und – aus welchem Grund auch immer – von ihrer Mutter (und ihrem Vater) hierüber keine Auskunft erlangen können. Wenn für diese Person keine Daten gespeichert sind, könnte eine entsprechende „Negativauskunft“ ergehen. Sollte ein solches Auskunftersuchen bereits als von § 10 SaRegG-E erfasst angesehen werden, dürfte sich **zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung** empfehlen. Zwar steht dem Kind bei Zweifeln an seiner biologischen Abstammung von seinem rechtlichen Vater auch die Möglichkeit zur Verfügung, diese über § 1598a BGB zu klären. Hier eine (noch) niedrigschwelligere Möglichkeit zu schaffen, könnte allerdings der Wahrung des familiären Friedens dienen.

### 2.4 Potenziell missverständliche Formulierung in der Begründung

Im Bereich der Klärung der Abstammungsverhältnisse wirken starke Interessen. In Lichte dessen regen wir zur Vermeidung potenzieller Missverständnisse eine kleine Modifikation in der Begründung auf Seite 26 an:

„Es ist zu erwarten, dass durch die Freistellung des Samenspenders auch die Bereitschaft der Samenspender gefördert wird, später nach Kontaktaufnahme durch das Kind mit diesem auch dem Kind in Kontakt zu treten,

weil sie keine rechtliche Inanspruchnahme (etwa auf Zahlung von Kindes- oder Betreuungsunterhalt) fürchten müssen.“

Damit wäre klargestellt, dass der Anspruch nicht dem Samenspender zusteht, der ein mögliches Interesse daran hat, zu erfahren, was aus den mit seiner indirekten Hilfe gezeugten Kindern worden ist.

## 2.5 **Auskunftsrecht der Enkel des primär Auskunftsberechtigten?**

Bislang nicht diskutiert ist ein mögliches Recht der Enkel auf Kenntnis, wenn ihr **mittels heterologer Insemination gezeugter Elternteil** den Auskunftsanspruch nicht geltend machen kann, insbesondere wenn er verstorben ist. Ein solches Interesse kann auch bestehen, wenn der Elternteil an einem Auskunftersuchen, etwa wegen Krankheit, dauerhaft gehindert ist, oder wenn dessen Kinder ein eigenes, berechtigtes Interesse an der Auskunft geltend machen können (etwa zur Abklärung einer möglichen Erbkrankheit). Die Wahrung der Interessen der Enkel könnte über eine entsprechende **Ergänzung des § 10 SaReg-E** erreicht werden. Gerechtfertigt ist aus Sicht des Instituts, dass der Entwurf keine Erweiterung des Auskunftsanspruchs auf Informationen über mögliche genetische Geschwister vorsieht, da ein solcher Auskunftsanspruch unverhältnismäßig in die Rechte der Familien der genetischen Geschwisterkinder eingriffe.